

Unsere Verfassung

Johanniter-Kindertagesstätte Schützeneich

Es ist nachrangig, welche Rechte Kinder in der Kita haben. Zunächst geht es darum, dass sie Rechte haben und diese verbindlich garantiert sind.

Das „Recht Rechte zu haben“ muss im Alltag der Kita strukturell verankert werden.

(nach Hannah Arendt)

Präambel

(1) Am 26.06.2015 trat das pädagogische Team der Johanniter-Kindertageseinrichtung Schützeneich als Verfassunggebende Versammlung zusammen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Mitwirkungsrechte der Kinder.

(2) Die Beteiligung der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen wird damit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden.

(3) Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine Voraussetzung für gelingende Selbstbildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.

Abschnitt 1. Verfassungsorgane

Die Verfassungsorgane unserer Kindertageseinrichtung sind der Morgenkreis in der Stammgruppe, das Mittagessengremium, die einzelnen Festgremien und das Parlament.

§ 1 Der Morgenkreis in der Stammgruppe

1. Der Morgenkreis findet in der Stammgruppe einmal täglich statt.
2. Der Morgenkreis setzt sich aus allen jeweils anwesenden Kindern und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammen.
3. Die Teilnahme am Morgenkreis ist für alle Kinder und mindestens einer pädagogischen Fachkraft verpflichtend.
4. Bei Bedarf können Gäste in den Morgenkreis eingeladen werden. Gäste können auch um Einladung bitten. Die Teilnahme von Gästen erfolgt ohne Stimmrecht. Einladungen in den Morgenkreis sind den Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und der Leiterin des Familienzentrums vorbehalten.
5. Der Morgenkreis sammelt und ordnet die Themen im Vorfeld, die von den Kindern oder von den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eingebracht werden, und entscheidet gegebenenfalls unmittelbar im Rahmen der im Abschnitt 2 geregel-

ten

Zuständigkeitsbereiche über die Angelegenheiten. Es gilt der Mehrheitsbeschluss der Stimmberechtigten.

6. Der Morgenkreis beauftragt gegebenenfalls die weiteren Verfassungsorgane, Lösungsvorschläge für eine anstehende Entscheidung im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche zu entwickeln.
7. Der Morgenkreis nimmt Entscheidungen, die Ausschüsse getroffen haben, zur Kenntnis.
8. Entscheidungen werden durch Mehrheitsverfahren gefällt. Es entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten.

§ 2 Das Mittagessen Gremium

1. Das Mittagessen Gremium trifft sich einmal wöchentlich
2. Das Gremium besteht aus jeweils 2 Kindern jeder Stammgruppe und einem/einer pädagogischen Mitarbeiter/ Mitarbeiterin.
3. Das Mittagessen Gremium wertet die täglich geführten Zufriedenheitsabfragen aus und wählt dementsprechend die Speisenabfolge der kommenden Wochen.
4. Das Mittagessen Gremium muss hierbei die Inhalte des Konzepts berücksichtigen.
5. Das Gremium gestaltet den für alle Kinder „lesbaren“ Speiseplan.
6. Der Frühdienst sorgt dafür, dass der aktuelle Speiseplan und die Liste der deklarationspflichtigen Lebensmittel am Montagmorgen aushängt.

§ 3 Die einzelnen Festgremien

1. Jedes, der in der Einrichtung gefeierten Feste wird gemeinsam mit einem Kinder-Gremium geplant.
2. Das Gremium besteht aus mindestens drei Kindern jeder Stammgruppe und zwei pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
3. Den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist es freigestellt, im Vorfeld Rahmenbedingungen abzustecken.
4. Das Gremium trifft sich mindestens 3 Wochen vor dem geplanten Datum.
5. Das Festgremium muss dabei den Zeitrahmen beachten und die thematischen Vorgaben.
6. Das Festgremium ist verpflichtet, die einzelnen Beschlüsse für alle „lesbar“ aktuell auszuhängen und im Parlament vorzustellen

§ 4 Das Parlament

1. Das Parlament trifft sich einmal in der Woche.
2. Das Parlament setzt sich aus allen jeweils anwesenden Kindern und den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammen.
3. Die Teilnahme am Parlament ist für alle Kinder und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtend.
4. Das Parlament setzt gegebenenfalls Ausschüsse ein, die einzelne Themen bearbeiten und im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche entscheiden.
5. Das Parlament entscheidet über die Lösungsvorschläge, die einzelne Verfassungsorgane für eine anstehende Entscheidung vorlegen.
6. Das Parlament nimmt Entscheidungen, die Ausschüsse getroffen haben, zur Kenntnis.

§ 5 Grundsatzregeln

1. Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden über die Regeln des Zusammenlebens in der Einrichtung sowie über den jeweiligen Umgang bei Regelverletzungen. Die Regeln, die das soziale Verhalten im Familienzentrum bilden, sind auch verbindlich für die Erwachsenen die sich im FamZe aufhalten.
2. Die pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben die Aufgabe darauf zu achten, dass niemand verletzt oder beleidigt wird,
3. dass die Einrichtung und die materielle Ausstattung nicht ohne aus ihrer Sicht angemessene Gründe beschädigt wird,
4. dass besonders gekennzeichnete Bereiche nur mit Zustimmung einer pädagogischen Mitarbeiterin oder eines pädagogischen Mitarbeiters genutzt werden dürfen,
5. dass nach der Benutzung von Materialien wieder aufgeräumt wird,
6. dass die Kinder nur mit Genehmigung einer pädagogischen Mitarbeiterin oder eines pädagogischen Mitarbeiters ohne Begleitung Erwachsener das Einrichtungsgelände verlassen dürfen,
7. dass die Kinder privates Spielzeug nur mit Einverständnis einer pädagogischen

- Mitarbeiterin oder eines pädagogischen Mitarbeiters mitbringen können,
8. dass die Kinder das Eigentum anderer nur mit deren Genehmigung nutzen dürfen,
 9. dass die Kinder aus der Einrichtung keine Gegenstände ohne Genehmigung einer pädagogischen Mitarbeiterin oder eines pädagogischen Mitarbeiters mitnehmen dürfen.

Abschnitt 2. Zuständigkeitsbereiche

§ 6 Selbstbestimmung im Alltag

1. Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wie sie sich in den Innenräumen kleiden. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen, dass außerhalb der Garderobe keine schmutzigen Straßenschuhe getragen werden dürfen.
2. Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wie sie sich bei trockener Witterung im Außengelände kleiden, vorausgesetzt, dass sie aufgrund ihres Entwicklungsstandes dazu in der Lage sind.
3. Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wie sie sich bei feuchter Witterung im Außengelände kleiden, sofern für sie ausreichend Wechselkleidung zur Verfügung steht und sie sich an mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abgesprochene Verhaltensregeln in Bezug auf ihre Kleidung halten.
4. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, die Rechte nach Absatz (1) bis (3) einzuschränken,
 - a. wenn aus ihrer Sicht eine aktuelle Gesundheitsgefährdung aufgrund der Bekleidung des Kindes besteht,
 - b. wenn aus ihrer Sicht besondere Schutzkleidung, beispielsweise gegen erhöhte UV Strahlenbelastung oder bei Schnee, erforderlich ist.
5. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu bestimmen, dass die Kinder nur mit Genehmigung einer pädagogischen Mitarbeiterin oder eines pädagogischen Mitarbeiters nackt sein dürfen.
6. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu bestimmen, dass die Kinder nach dem Toilettengang und vor den Mahlzeiten ihre Hände waschen müssen.

§ 7 Tagesablauf

1. Die Tagesstruktur ist konzeptionell vorgegeben und bildet den Rahmen.
2. Die Kinder haben das Recht, im Rahmen der Tagesstruktur selbst zu entscheiden, was sie wann, wo und mit wem spielen. Die Vorschriften der §§ 7 Absatz 5 können dieses Recht einschränken.
3. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die Aufgabe, einen Zeitraum für die Mittagsruhe festzulegen.
4. Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob sie während der Mittagsruhe schlafen oder einer ruhigen Beschäftigung nachgehen.
5. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu bestimmen, wie die Abholsituation gestaltet wird.

§ 8 Themen und Inhalte

1. Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden über die Themenauswahl und Durchführung inhaltlicher Angebote.
2. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die Aufgabe, auch inhaltliche Angebote die durch ihre Beobachtung oder im Jahreskreis entstehen, auszuwählen und deren Durchführung zu planen, ohne zuvor Rücksprache mit den Kindern zu halten.
3. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, zu bestimmen, dass Angebote am Nachmittag unter unterschiedlichen Schwerpunkten in Projektgruppen stattfinden können.
4. Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, welche Angebote sie davon wahrnehmen.
5. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die Aufgabe für bestimmte Kinder Förderpläne zu entwickeln und diese Kinder in ihre Angebote einzubeziehen.

§ 9 Raumgestaltung und –Nutzung

1. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, die grundlegenden Funktionen der Bereiche festzulegen.
2. Die Kinder haben das Recht bezüglich der Gestaltung der Innenräume und des Außengeländes angehört zu werden.
3. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, das Votum der Kinder bei ihrer Entscheidung zu bedenken und die Kinder über ihre Entscheidung begründet zu informieren. Ausgenommen von diesem Recht ist das Büro,
die Wirtschafts- und Lagerräume, die Garderobe sowie feste Einbauten in den übrigen Räumen.
4. Die Kinder haben das Recht, über den Austausch von Spiel- und Verbrauchsmaterial aus den Lagerbeständen mitzuentcheiden. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die Aufgabe, gezielt Materialien auszutauschen. Dies fordert der Bildungsauftrag den das Landesparlament verabschiedet hat.

§ 10 Mahlzeiten

1. Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob sie im Marktplatz erscheinen sowie ob, was und wie viel sie essen, solange für alle genug da ist.
2. Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wann sie innerhalb eines von den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern festgelegten Zeitraums einen Imbiss zu sich nehmen.
3. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich vor, die Kinder an das Trinken zu erinnern und gegebenenfalls dazu aufzufordern.
4. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die Aufgabe, die Zeit, den Ort und auch die Tischregeln zu bestimmen.
5. Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, mit wem sie essen.
6. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, einzelnen Kindern nach Verstößen gegen die Tischregeln dieses Recht vorübergehend zu entziehen.
7. Den Kindern wird im Mittagessengremium Gelegenheit gegeben, über den Menüplan mit zu entscheiden und den Lieferanten Rückmeldungen über das Mittagessen zu geben.

Abschnitt 3. Verfassungsänderungen

§ 11 Verfassungsänderungen

1. Die Kindergartenverfassung kann nur von den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen des pädagogischen Konzeptionstags geändert werden.
2. Dabei bedarf es eines Konsensbeschlusses, um die Rechte der Kinder zu erweitern, sowie eines Beschlusses mit mindestens einer Zwei-Drittel-Mehrheit, um die Rechte der Kinder einzuschränken oder Verfassungsorgane und Verfahrensvorschriften zu verändern.

Abschnitt 4. Geltungsbereich und Inkrafttreten

Die vorliegende Verfassung gilt für die Johanniter Kita Schützeneich in Burscheid.
Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter *verpflichten sich mit ihrer Unterschrift*, ihre pädagogische Arbeit an den darin festgelegten Rechten der Kinder auszurichten.

Unterschrift der MitarbeiterInnen

J. Mehl
D. Klein
K. Fricke

S. Stremmel
D. Becker
K. Baum
S. Krey

S. Kreier
P. Gunglmann
S. Krey

Die Kinder der Johanniter Kita Schützeneich belegen mit ihrer Unterschrift, dass sie über die Inhalte informiert wurden und an der Themen Auswahl beteiligt wurden.

I.V. FÜR DAS GEMEIN ZUR SELBSTBESTIMMUNG IM ALLTAG,
ARTUR

I.V. FÜR DAS GEMEIN RAUMGESTALTUNG UND-NUTZUNG,
AIMEE

I.V. FÜR DAS GEMEIN SELBSTBESTIMMUNG IM ALLTAG, (ZÜBERGRUPPE)
MARA

I.V. FÜR DAS GEMEIN PLANUNG DER HALBZEITEN

 Mia